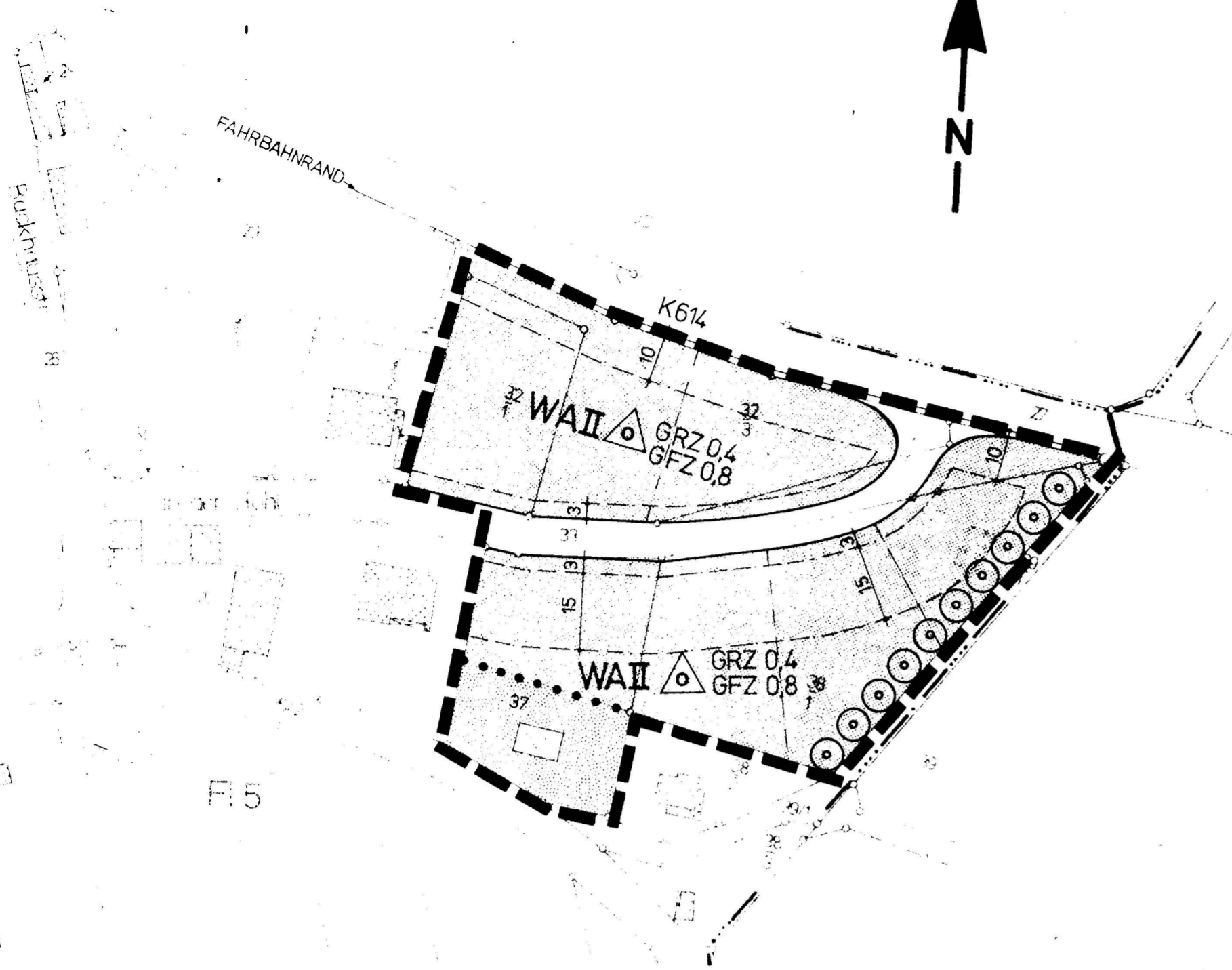


BEBAUUNGSPLAN "ZORNER WEG" IM OT. ALGENROTH

DER GEMEINDE HEIDENROD M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSIGEN HÖCHSTGRENZE Z.B. I
	GRZ 0,4 GFZ 0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 10 GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 10
BAUWEISE, BAUGRENZEN	 	OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE
VERKEHRSFLÄCHEN		STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
		STRASSENBEGRENZUNG
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	 	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHLIESSLICHER NUTZUNG
		GRÜNFLÄCHE ALS PARKANLAGE
		BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 BBAUG
		GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE

Textliche Festsetzungen gem. § 1 BBAUG

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 Bundesbaugesetz (BBAUG) wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 300 qm festgesetzt.
2. Abschüttungen bzw. Abgrabungen werden zur Herstellung der Straßen und Wege auf die Grundstücke verlegt.
3. Nebenanlagen im Sinne § 14 BBAUG
Die Grundflächen der Nebenanlagen dürfen insgesamt 1/10 der zul. bebaubaren Fläche betragen.
Die Höhen der Nebenanlagen dürfen an den Toreinfahrten 2,50 m nicht überschreiten.
4. Einstellplätze und Garagen
Stellplätze sind in ausreichender Anzahl entsprechend den Richtlinien für den Stellplatzbedarf der Garagenverordnung auf dem Grundstück zu schaffen.
Bei Wohngebäuden sind 1,00 Stellplätze je Wohnung auf dem Grundstück straßenmäßig auszubauen. Ab der dritten Wohnung sind vier Plätze vorzusehen.
Die Stellplätze dürfen straßenseitig weder eingefriedigt noch abgesperrt werden.
5. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Nach § (1) Nr. 25 BBAUG sind die Vorgartenbereiche, sofern sie nicht für Zufahrten und Stellplätze straßenmäßig befestigt werden, gärtnerisch anzulegen. Die übrigen Grundstücksfreiflächen sind als Gärten und Grünflächen anzulegen. Einfriedigungen in Form von Zäunen sind im Vorgartenbereich bis zu einer max. Höhe von 1,00 m einschl. Sockel und an den seitlichen Grundstücksgrenzen bis max. 1,50 m zulässig.
In 20% der Grundstücksfläche ist ein höchstensiger Baum anzuflanzen.
6. Bausweise nach § (1) Nr. 2 BBAUG
Bei den Hauptgebäuden sind Flachdächer unzulässig. Dachgauben, Dachaufbauten und Einschnitte sind zulässig, wenn sie 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
-Katasteramt-

Bad Schwalbach, den 15.3.1982



Im Auftrag:
[Signature]

Dieser Plan ist gemäß §§ 2.8 u. 9 des BBAUG in der Fassung vom 18.8.1976 durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.8.1981 aufgestellt worden.

Heidenrod, den 13.04.1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Heidenrod



[Signature]
(Richter)
Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a BBAUG fand am 22.3.1981 statt.

Heidenrod, den 13.04.1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Heidenrod



[Signature]
(Richter)
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBAUG in der Zeit vom 14.3.1981 - 14.10.1981 Öffentlich ausgestellt.

Heidenrod, den 13.04.1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Heidenrod



[Signature]
(Richter)
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gem. §§ 2,8,9 und 10 BBAUG in der Gemeindevertretersitzung am 11.12.1981 als Satzung beschlossen.

Heidenrod, den 13.04.1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Heidenrod



[Signature]
(Richter)
Bürgermeister

Dieser Plan wird gem. § 11 BBAUG mit Verfügung vom 18. Mai 1983 genehmigt.

Genehmigt

mit Vfg. vom 18. Mai 1983
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 18. Mai 1983

Der Regierungspräsident
im Auftrag



Die Bekanntmachung der Genehmigung ist gemäß § 12 BBAUG erfolgt.
Der Bebauungsplan hat nach Vollendung der Bekanntmachung Rechtskraft erlangt.

Heidenrod, den

Bürgermeister